

Satzung

Turnverein 1890 Rheinzabern e.V.

Fassung vom 22.02.2013

§ 1

1. Der Verein führt den Namen TURNVEREIN 1890 RHEINZABERN e. V.
1. Er wurde am 7. Mai 1950 wieder gegründet und wahrt die Tradition der ersten turnerischen Vereinigung in Rheinzabern im Jahre 1890.
2. Der Verein ist Mitglied des Pfälzer Turnerbundes und des Sportbundes Pfalz. Über diese Mitgliedschaft gehört er dem Deutschen Turnerbund bzw. dem Landessportbund und dem Deutschen Sportbund an.
3. Mitglieder des Vereins, die Wettkampfsport in einer Sportart betreiben, deren Meisterschaften in die Zuständigkeit eines anderen Fachverbandes fallen, können gleichzeitig in diesem Fachverband Mitglied sein.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz unter VR 657 eingetragen.
5. Der Verein hat seinen Sitz in Rheinzabern.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein pflegt das Turnen auf breitester Grundlage **im Sinne Jahns**. Er ist offen für alle Arten von Leibesübungen, welche der körperlichen und geistigen Erziehung, der Gesundheit und einer sinnvollen Freizeitgestaltung dienen. Dabei fördert er das gesunde Streben nach sportlicher Hochleistung, den Breitensport als allgemeinen Wettkampfsport und den Freizeitsport als Leibesübung **für jedermann**. **Er fördert den Gemeinschaftssinn und pflegt Brauchtum und Heimatliebe**.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung aller **Rassen**.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Satzung

Turnverein 1890 Rheinzabern e.V.

Fassung vom 08.07.2022

§ 1

1. Der Verein führt den Namen TURNVEREIN 1890 RHEINZABERN e. V.
2. Er wurde am 7. Mai 1950 wieder gegründet und wahrt die Tradition der ersten turnerischen Vereinigung in Rheinzabern im Jahre 1890.
3. Der Verein ist Mitglied des Pfälzer Turnerbundes und des Sportbundes Pfalz. Über diese Mitgliedschaft gehört er dem **Deutschen Turner-Bund** bzw. dem Landessportbund **Rheinland-Pfalz** und dem Deutschen **Olympischen Sportbund** an.¹
4. **Wird** Wettkampfsport in einer Sportart betreiben, deren Meisterschaften in die Zuständigkeit eines anderen Fachverbandes fallen, **ist der Verein** in diesem Fachverband Mitglied.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz unter VR 657 eingetragen.
6. Der Verein hat seinen Sitz in Rheinzabern.
7. **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**²

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein pflegt das Turnen auf breitester Grundlage. Er ist offen für alle Arten von Leibesübungen, welche der körperlichen und geistigen Erziehung, der Gesundheit und einer sinnvollen Freizeitgestaltung dienen. Dabei fördert er das gesunde Streben nach sportlicher Hochleistung, den Breitensport als allgemeinen Wettkampfsport und den Freizeitsport als Leibesübung für **alle**.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung aller **Menschen**.³
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.**

Erläuterungen zur Änderung:

- (1) Geänderte Bezeichnung der Verbände
- (2) Rechtlich bedingte Ergänzung
- (3) Geänderte Sprachnutzung/gesellschaftliche Bedeutung

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft setzt **Unbescholtenheit, sowie** die Anerkennung der Bestimmungen der Vereinsatzung und der vom Deutschen Turnerbund und seinen Untergliederungen gegebenen Ordnungen voraus.
3. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:
 - 3.1 Aktiven Mitgliedern
Aktive Mitglieder sind solche über 18 Jahre, die regelmäßig an den Übungsstunden mindestens einer Abteilung des Vereins teilnehmen, oder ein Amt innerhalb des Vereins begleiten. **Passiven Mitgliedern**
 - 3.2 **Passive Mitglieder sind solche über 18 Jahre, welche den Verein und die turnerische Idee unterstützen und fördern, ohne an den Übungsstunden regelmäßig teilzunehmen.**⁴
 - 3.3 Jugendlichen
Jugendliche sind Mitglieder
 - a. von 14 bis 18 Jahre und
 - b. Kinder unter 14 Jahre, welche regelmäßig an den Übungsstunden mindestens einer Abteilung teilnehmen.
 - 3.4 Ehrenmitgliedern
Ehrenmitglieder sind Vereinsangehörige, die sich langjährig um den Verein verdient gemacht haben und vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung ist in der Ehrenordnung geregelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- b. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- c. **Die Aufnahme ist vollzogen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der Aufnahme zugestimmt haben. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.**⁶
- d. **Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.**
- e. **Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel durch Bankeinzug. Mehrkostenaufwand durch Rückbelastungen von Einzugsaufträgen werden zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag erhoben.**⁷

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Bestimmungen der Vereinsatzung und der vom Deutschen Turner-Bund und seinen Untergliederungen gegebenen Ordnungen voraus.
3. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:
 - 3.1 Aktiven Mitgliedern
Aktive Mitglieder sind solche über 18 Jahre, die regelmäßig an den Übungsstunden mindestens einer Abteilung des Vereins teilnehmen, oder ein Amt innerhalb des Vereins bekleiden.
 - 3.2 Jugendlichen
Jugendliche sind Mitglieder
 1. von 14 bis 18 Jahre und
 2. Kinder unter 14 Jahre, welche regelmäßig an den Übungsstunden mindestens einer Abteilung teilnehmen.
 - 3.3 Ehrenmitgliedern
Ehrenmitglieder sind **Vereinsmitglieder, die sich in langjähriger Mitgliedschaft und vieljähriger verantwortlicher Mitarbeit in der Vereinsführung besondere Verdienste um den Verein erworben haben.**⁵ Die Ernennung ist in der Ehrenordnung geregelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. **Der Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle des TV Rheinzabern zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.**⁸

Erläuterungen zur Änderung:

- (4) Für passive Mitglieder gibt es durch die Mitgliederversammlung keinen gesonderten Beitrag
- (5) Anpassung an Ehrenordnung
- (6) c. Fällt weg, da die Mehrheiten des geschäftsführenden Vorstandes entsprechend festgelegt sind.
- (7) d. und e. sind in § 6 geregelt
- (8) Aufnahmen laufen über die Geschäftsstelle

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder **Auflösung des Vereins**.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung, **bei Rückständen über ½ Jahr**;
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss gilt als vollzogen, wenn ¼ der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes dem Ausschluss zugestimmt haben. Die Ausschlussentscheidung des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied binnen 8 Tagen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge, Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge, Umlagen und Gebühren

Der Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren sowie Sonderbeiträge von Abteilungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ihre Höhe wird in der Beitragsordnung des TV 1890 Rheinzabern dargelegt. Abteilungsspezifische Umlagen und Arbeitsleistungen, die für den Betrieb einer Abteilung erforderlich werden können, werden von der betreffenden Abteilungsversammlung beantragt und von dem / der zuständigen Abteilungsleiter/in in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung eingebracht. Die Höhe der Umlage darf den jeweils gültigen Vereinsbeitrag inkl. des Sonderbeitrages für die entsprechende Abteilung nicht überschreiten. Die Erhebung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmt die Mitgliederversammlung nicht zu, kann keine Umlage erhoben werden.

Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Auf Antrag der jeweiligen Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden und über die Höhe des Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde mit einfacher Mehrheit **der anwesenden Mitglieder**.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds. **Eine Vererbung findet nicht statt.**
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die **Geschäftsstelle des TV Rheinzabern⁹** zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von **einem Monat** zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom **geschäftsführenden Vorstand** aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 2. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
 3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss gilt als vollzogen, wenn ¼ der anwesenden Mitglieder des **geschäftsführenden Vorstandes** dem Ausschluss zugestimmt haben. Die Ausschlussentscheidung des **geschäftsführenden Vorstandes¹⁰** ist dem Mitglied binnen 8 Tagen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge, Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge, Umlagen und Gebühren

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Sonder-Beiträgen und zur Leistung von Arbeitsstunden im Verein verpflichtet.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sowie die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe des für jede nicht geleistete Arbeitsstunde an den Verein zu entrichtenden Geldbetrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Zur Deckung besonderer Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Eine Umlage darf mehr als drei Jahresbeiträge nicht übersteigen.
4. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.¹¹

Erläuterungen zur Änderung:

(9) Austrittserklärung sind auf Grund der besseren Erreichbarkeit an die Geschäftsstelle zu richten

(10) Anpassung folgt der Geschäftsverteilung des geschäftsführenden Vorstandes

(11) Schlanke Formulierung mit Verweis auf eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Versammlungen ihrer Abteilungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter/innen haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter/in können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.

§ 8 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Geschäftsführenden Vorstand folgende Maßregelung verhängt werden:

- i. Verweis
- ii. Angemessene Geld- oder sonstige Buße
- iii. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Turn- und Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 9 Rechtsmittel

Gegen

- a) eine Ablehnung der Aufnahme (§ 4,3)
- b) einen Ausschluss (§ 5,3)
- c) eine Maßregelung (§ 8)

ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides an gerechnet – schriftlich mit Begründung beim /bei der Vorsitzenden einzureichen.

Über einen Einspruch

zu a: Ablehnung der Aufnahme

zu c: Maßregelung

entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

Über einen Einspruch

zu b: Ausschluss

entscheidet der Turnrat. Der frist- und formgerechte Einspruch gegen die Ausschlussentscheidung hat aufschiebende Wirkung.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Turnrat
- c) der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Versammlungen ihrer Abteilungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter/innen haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter/in können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.

§ 8 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand ein **Ausschluss ausgesprochen werden. Ein Ausschluss ist mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.**¹²

§ 9 Rechtsmittel

Gegen **einen Ausschluss** ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides an gerechnet – schriftlich mit Begründung bei **der Geschäftsstelle des TV Rheinzabern** einzureichen. **Etwaige Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.**¹³

Über einen Einspruch zur Maßregelung entscheidet der **Gesamtvorstand**¹⁴ endgültig.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1 die Mitgliederversammlung
- 2 der Vorstand als
 - 2.1 der geschäftsführende Vorstand
 - 2.2 der Gesamtvorstand.¹⁵

Erläuterungen zur Änderung:

(12) Reduzierung der Maßregelungen

(13) Vereinfachung der Rechtsmittel; bessere Erreichbarkeit bei der Geschäftsstelle

(14) Entscheidungsgewalt nun bei Gesamtvorstand, da der Turnrat als Gremium gestrichen werden soll

(15) Der Turnrat wurde einberufen, aber von den Mitgliedern des Turnrates nicht genutzt → Anpassung an die gelebte Struktur wird vorgeschlagen

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – findet in jedem Jahr, **in der Zeit von 01. Januar bis 31. März statt.**¹⁶
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt;
 - b) $\frac{1}{4}$ der **stimmberechtigten** Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch **den/die Vorsitzende(n)** durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Befugnisse
Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - 6.1 Wahl des Vorstandes, **der Beisitzer/innen des Turnrates,** der Rechnungsprüfer/innen.
 - 6.2 Bestätigung der in den Turnrat berufenen Mitglieder.
 - 6.3 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen.
 - 6.4 Entlastung des Vorstandes.
 - 6.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.
 - 6.6 **Genehmigung und** Änderung der Satzung.
 - 6.7 Entscheidung über Kreditaufnahmen und sonstige Belastungen, sowie Erwerb und Veräußerung von Vereinsvermögen, soweit dies die Höhe der Jahreseinnahmen übersteigt.
 - 6.8 Die Gründung neuer Abteilungen, deren Sportbetrieb die Zugehörigkeit zu einem Fachverband neben dem Turnerbund bedingt.
 - 6.9 Den Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder Vereinigungen.
 - 6.10 Die Auflösung des Vereins.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von **2** Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 1. der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt;
 2. $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich bei der **Geschäftsstelle des TV Rheinzabern** beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den **geschäftsführenden Vorstand**¹⁷ durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 1. Entgegennahme der Berichte
 2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Gesamtvorstandes
 4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 5. Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes
 6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge¹⁸
6. Befugnisse
Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - 6.1 Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer/innen.
 - 6.2 Entgegennahme der Berichte des **Gesamtvorstandes** und der Rechnungsprüfer/innen.
 - 6.3 Entlastung des **Gesamtvorstandes.**
 - 6.4 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, **Aufnahmegebühren, Ausfallgebühren für Arbeitsstunden und Umlagen.**¹⁷
 - 6.5 Änderung der Satzung.
 - 6.6 Entscheidung über Erwerb und Veräußerung von Vereinsvermögen, soweit dies die Höhe der Jahreseinnahmen übersteigt.
 - 6.7 Die Gründung neuer Abteilungen, deren Sportbetrieb die Zugehörigkeit zu einem Fachverband neben dem Turnerbund bedingt.
 - 6.8 Den Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder Vereinigungen.
 - 6.9 Die Auflösung des Vereins.

Erläuterungen zur Änderung:

(16) Zeitraum nicht immer einhaltbar (siehe Corona-Pandemie)

(17) Anpassung der Aufgaben an neue Struktur

(18) Anpassung der Nummerierung

7. Antragsrecht
 - 7.1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zur Mitgliederversammlung Anträge stellen.
 - 7.2. Über nicht in der Tagesordnung enthaltene Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit ihre Dringlichkeit beschließt.
 - 7.3. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist ausgeschlossen.
8. Beschlussfähigkeit und Abstimmung
 - 8.1 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 8.2 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - 8.3 Satzungsänderung (6.6)
Der Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder Abteilungen (6.9), die Auflösung des Vereins (6.10) können nur mit einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - 8.4 Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

7. Antragsrecht
 - 7.1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zur Mitgliederversammlung Anträge stellen.
 - 7.2 Über nicht in der Tagesordnung enthaltene Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit ihre Dringlichkeit beschließt.
8. Beschlussfähigkeit und Abstimmung
 - 8.1 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 8.2 Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, bedürfen alle Beschlüsse einschließlich Satzungsänderungen und Wahlen der einfachen Mehrheit der durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - 8.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen öffentlich per Handzeichen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Wird von wenigstens 1/20 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt, so ist geheim abzustimmen. Es können von der Versammlungsleitung auch ohne Verlangen Stimmzettel ausgegeben werden.
 - 8.4 Der Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder Abteilungen (6.9), die Auflösung des Vereins (6.10) können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist zwingend geheim durchzuführen.¹⁹

§ 12 Der Turnrat

1. Dem Turnrat gehören an:
 - 1.1 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes.
 - 1.2 Die Übungsleiter/innen.
2. Der Turnrat tagt mindestens ein Mal im Jahr. Er wird vom / von der Vorsitzenden einberufen und geleitet.
3. Der Turnrat berät und unterstützt den Vorstand in allen turn- und sporttechnischen Fragen.

Ihm obliegt insbesondere:

 - 3.1 die Planung der Übungstätigkeit und der Veranstaltungen
 - 3.2 die Bereitstellung und Überwachung der erforderlichen Sportstätten und Geräte.²⁰

Erläuterungen zur Änderung:

- (19) Generelle Vereinheitlichungen der Wahlverfahren bzgl. Mehrheiten mit Ausnahme von Zusammenschlüssen oder der Auflösung
 (20) Turnrat wird ersatzlos gestrichen und Aufgaben an Gesamtvorstand und geschäftsführenden Vorstand übergeben

§ 13 Der Vorstand

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - 1.1 als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - dem / der Vorsitzenden
 - dem / den stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem / der Kassenwart/in
 - dem / der Schriftwart/in
 - 1.2 als Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand (1.1)
 - den Abteilungsleitern/innen
 - Turnen
 - Leichtathletik
 - Tennis
 - Volleyball
 - Basketball
 - dem / der Vertreter/in der Jugend
 - dem / der Wart/in für Sportabzeichen
 - dem / der Wirtschaftswart/in
 - dem / der Wart/in für Geselligkeit
 - dem / der Pressewart/in
 - dem / der Heimwart/in
 - dem / der Leiter/in der Geschäftsstelle
 - zwei Beisitzer/innen für besondere Verwendung

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) stellvertretender(n) Vorsitzender(n). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede(r) von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) jedoch nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der/die Vertreter/in der Jugend wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der/die Leiter/in der Geschäftsstelle wird vom Gesamtvorstand berufen.

4. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 5.1 der geschäftsführende Vorstand führt die Verwaltungsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Turnrates und des Gesamtvorstandes. Er ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Bei Erteilung von Aufträgen sind die Vorgaben des Wirtschaftsplanes zu berücksichtigen. Bei außerplanmäßigen Vorhaben ist die Genehmigung des Gesamtvorstandes einzuholen.
- 5.2 Der / die Kassenwart/in ist für die gesamten Kassenangelegenheiten verantwortlich.

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal 7 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.

Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Vorstandsmitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Vereinsmitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.

Die/der Leiter/in der Geschäftsstelle wohnt den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme bei.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.²¹

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Abteilungsleitern/innen
 - eine / ein Vertreter/in der Jugend
 - dem / der Verantwortlichen für Sportabzeichen
 - bis zu zehn Vertreter/innen für besondere Aufgaben
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neu – oder Wiederwahl im Amt.

Der/die Vertreter/in der Jugend wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der/die Leiter/in der Geschäftsstelle wird vom geschäftsführenden Vorstand berufen.

4. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Ämterhäufung ist zulässig, wobei maximal drei Ämter auf eine Person vereinigt werden dürfen. Ämterhäufung begründet kein mehrfaches Stimmrecht.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die ihm oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zugeordnet werden.
7. Der geschäftsführende Vorstand führt die Verwaltungsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Bei Erteilung von Aufträgen sind die Vorgaben des Wirtschaftsplanes zu berücksichtigen. Bei außerplanmäßigen Vorhaben ist die Genehmigung des Gesamtvorstandes einzuholen. Der geschäftsführende Vorstand ist außerdem zuständig, wenn durch Satzung keine Zuständigkeit eines anderen Organs begründet wird.²²

Erläuterungen zur Änderung:

(21) Festlegung des geschäftsführenden Vorstandes als Vorstandsteam und Vertretungsregel nach BGB § 26

(22) Neustruktur des Gesamtvorstandes und Festlegung der Amtsdauer

- 5.3 Der / die Schriftführer/in erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, führt über sämtliche Verhandlungen der Mitgliederversammlung, des Turnrates und des Vorstandes Protokoll und sorgt für geordnete Aktenführung.
8. Der Gesamtvorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand.
Er ist zuständig:
- für die Regelung der Übungstätigkeit, des Wettkampf- und allgemeinen Veranstaltungsprogramms
 - für die Berufung der Übungsleiter / innen
 - für die Übernahme finanzieller Verpflichtungen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie für Verpflichtungen ab einer Größenordnung von 5.000,- Euro.
 - für die endgültige Verbescheidung von Einsprüchen im Rahmen der in der Satzung eingeräumten Einsprüche.
- Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- 6.2 Die Abteilungsleiter/innen sind in ihren Fachgebieten für den Übungsbetrieb und für das Wett- und Veranstaltungsprogramm im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zuständig. Sie sind Vorsitzende ihres Abteilungsausschusses.
- 6.3 Der/die Vertreter/in der Jugend ist Leiter der Jugend des Vereins. Er/sie ist zuständig für die gesamte Jugendarbeit – Fahrten/Lager – des Vereins.
- 6.4 Dem/der Wirtschaftwart/in obliegt die Organisation des Wirtschaftsbetriebes von Vereinsveranstaltungen und des Turnerheimes.
- 6.5 Der/die Wart/in für Geselligkeit ist zuständig für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von kulturellen und geselligen Veranstaltungen des Vereins.
- 6.6 Dem/der Heimwart/in obliegt die technische und bauliche Betreuung des Heimes und der Außenanlagen.
- 6.7 Dem/der Pressewart/in obliegt die Koordination der Pressearbeit der Abteilungen und die Berichterstattung des Gesamtvereins.
- 6.8 Dem/der Wart/in für Sportabzeichen obliegt die Koordination des gesamten Sportabzeichenbetriebes.
- 6.9 Die/Der Leiter/in der Geschäftsstelle ist zuständig für die Vereins- und Mitgliederverwaltung. Sie führt die Kassenbücher und ist für die Organisation des Gesamtvereins verantwortlich. (+ Aufgaben Schriftführer)
- 6.10 Den zwei Beisitzern/innen werden besondere Aufgaben zugeordnet.²⁴
9. Über sämtliche Verhandlungen der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist Protokoll zu führen. Soweit niemand anderes durch das entsprechende Gremium bestimmt wird, übernimmt der / die Leiter/in der Geschäftsstelle diese Aufgabe.
10. Der Gesamtvorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand.
Er ist zuständig:
- für die Regelung der Übungstätigkeit, des Wettkampf- und allgemeinen Veranstaltungsprogramms
 - für die endgültige Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds bzgl. Ausschluss
 - für die Verabschiedung von Ordnungen, soweit sie im Beschluss dem Gesamtvorstand zugeordnet sind
 - für die Übernahme finanzieller Verpflichtungen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie für Verpflichtungen ab einer Größenordnung von 10.000,00 Euro
- Der Gesamtvorstand ist über wichtige Angelegenheiten zu informieren.²³

Erläuterungen zur Änderung:

(23) Neustruktur des Gesamtvorstandes und Festlegung des Verfügungsrahmens des geschäftsführenden Vorstandes

(24) Entfällt komplett auf Grund der Geschäftsordnungen des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes

§ 13 Online-Mitgliederversammlung, Online-Sitzungen und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
2. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.
3. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom geschäftsführenden Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.²⁵

§ 14 Ausschüsse

Für die Jugend des Vereins und die Abteilungen können Ausschüsse gebildet werden. Sie tagen bei Bedarf unter ihrem/ihrer Vorsitzenden und setzen sich wie folgt zusammen:

1. Abteilungsausschüsse:

- Abteilungsleiter/in als Vorsitzende(r)
- Stellvertreter/in des/der Abteilungsleiters/in
- bei Bedarf ein/eine Kassenswart/in – diese(r) muss vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden
- [Pressewart/in](#)
- bei Bedarf sind weitere Funktionen möglich

§ 14 Ausschüsse

Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die ihm oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zugeordnet werden. Für die Jugend des Vereins und die Abteilungen können Ausschüsse gebildet werden. Sie tagen bei Bedarf unter ihrem/ihrer Vorsitzenden und setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ausschüsse für bestimmte Aufgaben

Die Zusammensetzung der Ausschüsse wird durch den entsprechenden Aufgabenbereich vorgegeben.

2. Abteilungsausschüsse:

- Abteilungsleiter/in als Vorsitzende(r)
- **bei Bedarf** ein/e Stellvertreter/in des/der Abteilungsleiters/in
- bei Bedarf ein/eine Kassenswart/in – diese(r) muss vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden
- bei Bedarf sind weitere Funktionen möglich

Erläuterungen zur Änderung:

(25) Neuregelung, die aktuell durch den Sondererlass der Bundesregierung auch ohne Satzungsgrundlage möglich ist. Muss aber für zukünftige Vorhaben festgeschrieben werden

2. Jugendausschuss:

Ihm gehören an:

- Vertreter/in der Jugend im Vorstand als Vorsitzende(er)
- Je 1 Jugendvertreter/in der Abteilungen (Turnen, Leichtathletik, Volleyball, Tennis, Basketball)

Die Jugendvertreter/innen der Abteilungen werden von der Jugend der Abteilungen gewählt.

3. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Turnrates, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der von ihm bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 16 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres 2 Rechnungsprüfer/innen. Diese dürfen kein anderes Amt im Gesamtvorstand bekleiden. Sie sollen möglichst
2. Sie sind zuständig für die Überprüfung der Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des gesamten Kassen- und Rechnungswesens des Vereins. Sie werden von sich aus oder auf Weisung des Vorstandes oder Turnrates tätig.
3. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 17 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Zur Änderung der Satzung, ausgenommen die §§ 2 (Ziel und Zweck) und 17 (Satzungsänderung und Vereinsauflösung) ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 11 Ziff.8.3).
2. Zur Änderung der §§ 2 (Ziel und Zweck) und 17 (Satzungsänderung und Vereinsauflösung) oder für den Fall des Zusammenschlusses mit einer anderen Vereinigung muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
3. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins oder zum Zusammenschluss mit einer anderen Vereinigung ist gültig, wenn $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder hierfür gestimmt haben.
4. Für den Fall Ziff. 3 haben jedoch nur solche Mitglieder Stimmrecht, welche am Tage der Abstimmung mindestens schon 3 Jahre Vereinsmitglied sind.

3. Jugendausschuss:

Ihm gehören an:

- Vertreter/in der Jugend im Vorstand als Vorsitzende(r)
- Je mindestens ein/e Jugendvertreter/in aus den Abteilungen (Turnen, Leichtathletik, Volleyball, Tennis, Basketball)

Die Jugendvertreter/innen der Abteilungen werden von der Jugend der Abteilungen gewählt.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des **geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes**²⁶ und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der von ihm bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 16 Rechnungsprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von **zwei Jahren**²⁷ 2 Rechnungsprüfer/innen. Diese dürfen kein anderes Amt im Vorstand bekleiden.
2. Sie sind zuständig für die Überprüfung der Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des gesamten Kassen- und Rechnungswesens des Vereins. **Die Rechnungsprüfer/innen führen rechtzeitig vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durch. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.**
3. Die Rechnungsprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 17 Vereinsauflösung

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins oder zum Zusammenschluss mit einer anderen Vereinigung **bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen.**²⁸
2. Für den Fall **§17**, Ziffer **1** haben jedoch nur solche Mitglieder Stimmrecht, welche am Tage der Abstimmung mindestens schon 3 Jahre Vereinsmitglied sind.
3. Ein Antrag mit dem Inhalt des **§17** kann im Falle der Ablehnung frühestens erst nach einem Jahr wiederholt werden.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung des Vereins der **geschäftsführende Vorstand** als die Liquidatoren bestellt.

Erläuterungen zur Änderung:

(26) Anpassung an Vereinsorgane

(27) Anpassung an den Wahlturnus

(28) ...

5. Kommt die Ziff. 3 vorgesehene Mehrheit nicht zustande, dann ist, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einem Antrag nach Ziff. 2 zugestimmt haben, binnen 8 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen zur Beschlussfassung $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. In der Einladung ist hierfür besonders hinzuweisen.
6. Ein Antrag mit dem Inhalt der Ziff. 1 und 2 kann im Falle der Ablehnung frühestens erst nach einem Jahr wiederholt werden.
7. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der/die 1.Vorsitzende und der/die 2.Vorsitzende(n) als die Liquidatoren bestellt.

§ 18 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Rheinzabern (§ 61 Abgabenordnung), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke i.S. des § 2 zu verwenden hat.

§ 19 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter und Vereinstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten aller Mitglieder und Vereinsämter im Rahmen der gültigen Ehrenamtspauschale vergütet werden.
3. Die Beauftragung erfolgt durch den Gesamtvorstand.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 20 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung, Regelung des Turn- und Sportbetriebes und des Geschäftsverkehrs kann sich der Verein Ordnungen geben.
2. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen.
3. Alle Ordnungen müssen den Mitgliedern durch Aushang, durch Einsichtnahme oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen.
4. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung werden damit nicht in das Vereinsregister eingetragen.
5. Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:
 - a. Geschäftsordnung für den Vorstand
 - b. Finanz-, Auszahlungs-, Kassen- und Beitragswesen
 - c. Abteilungsordnungen
 - d. Ehrenordnung
 - e. Jugendordnung

§ 18 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Rheinzabern (§ 61 Abgabenordnung), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke i.S. des § 2 zu verwenden hat.

§ 19 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes, oder andere ehrenamtlich für den Verein Tätige können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und / oder eine angemessene Vergütung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Über die Vergabe entscheidet der Gesamtvorstand.²⁹
3. Die Beauftragung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 20 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung, Regelung des Turn- und Sportbetriebes und des Geschäftsverkehrs kann sich der Verein Ordnungen geben.
2. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer einfachen³⁰ Mehrheit beschlossen.
3. Alle Ordnungen müssen den Mitgliedern durch Aushang, durch Einsichtnahme oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen.
4. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung werden damit nicht in das Vereinsregister eingetragen.
5. Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:
 - Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Finanz-, Auszahlungs-, Kassen- und Beitragswesen
 - Abteilungsordnungen
 - Ehrenordnung
 - Jugendordnung

Erläuterungen zur Änderung:

(29) Formelle Anpassung

(30) Vereinfachung des Wahlverfahrens

Alle Ordnungen, mit Ausnahme der Ordnung zum Beitragswesen, werden vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Die Ordnung zum Beitragswesen beschließt die Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abschnitt 8 der Satzung des Turnvereins Rheinzabern e. V. festgelegten Mehrheit.

§ 21 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Ziele und Zwecke des Vereins (s. §2) werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem an den jeweiligen Aufgaben orientierten Zweck zu verarbeiten, sie bekannt zu geben, sie Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Bei Austritt eines Mitgliedes erfolgt die Löschung der Daten gemäß der gesetzlichen Vorgabe.

Vorstehende Satzung zuletzt geändert am 29. März 1969, am 22. März 1985, am 15. Januar 2005, am 26. Februar 2010 wurde in der Mitgliederversammlung am 22.02.2013 in dieser geänderten Fassung beschlossen.

Rheinzabern, 22.02.2013

Alle Ordnungen, mit Ausnahme der Ordnung zum Beitragswesen, werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Die Ordnung zum Beitragswesen beschließt die Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abschnitt 8 der Satzung des Turnvereins 1890 Rheinzabern e. V. festgelegten Mehrheit.

§ 21 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Ziele und Zwecke des Vereins (s. §2) werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem an den jeweiligen Aufgaben orientierten Zweck zu verarbeiten, sie bekannt zu geben, sie Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Bei Austritt eines Mitgliedes erfolgt die Löschung der Daten gemäß der gesetzlichen Vorgabe.

Vorstehende Satzung zuletzt geändert am 29. März 1969, am 22. März 1985, am 15. Januar 2005, am 26. Februar 2010, am 22.02.2013 wurde in der Mitgliederversammlung am 08.07.2022 in dieser geänderten Fassung beschlossen.

Rheinzabern, 08.07.2022

Andrea Fried
Versammlungsleiterin

Sabrina Pfirrmann
Protokollführerin